

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Positionspapier zum Referentenentwurf vom 19. August 2024

Der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 19. August 2024 wird abgelehnt. Die im Entwurf verwendeten Formulierungen basieren teils auf unbestimmten oder zu weit gefassten Begrifflichkeiten, die tiefgreifende Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Wälder und deren Anpassung an den Klimawandel befürchten lassen. So ergeben sich weite Auslegungsspielräume in der Anwendung des Gesetzes und nicht absehbare Rechtsunsicherheiten für den Waldbesitzer.

Mit dem vorliegenden Entwurf würde ein **Paradigmenwechsel von einem multifunktionalen Waldgesetz zu einem reinen Schutzgesetz** und damit einer Priorisierung der Klimaschutzfunktion vollzogen. Eine solche **Wiederbelebung der Kielwassertheorie**, die alle Funktionen bzw. Ökosystemleistungen des Waldes dem Klimaschutz unterordnet, ist abzulehnen. Der Entwurf hebt in vielen Punkten ausschließlich auf den CO₂-Waldspeicher und eine **risikobehaftete Vorratserhöhung** ab, d.h. versteht ausschließlich dies als Klimaschutz. Die klimaschützende stoffliche und energetische Verwendung von Holz sowie der CO₂-Speicher in Holzprodukten werden vernachlässigt. **Damit erfährt der Begriff „Klimaschutz“ im grundsätzlichen Gesetzestext eine nicht zielführende inhaltliche Verengung.**

Der Gesetzentwurf folgt der aus unserer Sicht **falschen These**, dass über eine Erhöhung des stehenden Holzvorrates durch das Älterwerden-Lassen der größere Beitrag zum Klimaschutz geleistet werde. Forstwissenschaftlich belegt ist jedoch, dass durch nachhaltige Holznutzung, Holzverwendung und Substitution fossiler Rohstoffe durch Holz insgesamt ein größerer Speicher- und Senkeneffekt erzielt wird.

Im Folgenden möchten wir auf kritische Punkte des Referentenentwurfs näher eingehen. Die beiden erstgenannten Punkte sind dabei als besonders kritisch zu markieren.

§ 9a Absatz 2 (Ökosystemleistungen des Waldes)

Prioritär werden im Entwurf in § 9a Absatz 2, Nr. 1 die Ökosystemleistungen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Kühlung der Landschaft“ genannt, wobei die Klimaschutzleistung des Waldes weitgehend auf seine CO₂-Speicherleistung reduziert wird. Erst unter Nr. 2 und damit an vierter Position wird die Holzproduktion aufgeführt. Hieraus ergibt sich die **Gefahr von Einschlagsbeschränkungen (vgl. § 40a) und Aufbau von Risikobeständen** mit Verweis z.B. auf das Klimaschutzgesetz und die LULUCF-Verordnung aufgrund der dort formulierten unrealistischen Senkenziele für den Wald. De facto bedeutet dies die Gefahr einer **Abkehr von der multifunktionalen Forstwirtschaft**. Eine Einschränkung der Holznutzung führt zu einer Reduzierung der „CO₂-Pumpe Wald“. Nur über die Holznutzung wird eine Durchforstung und Stabilisierung der Bestände gesichert sowie die stoffliche und energetische Substitution klimaschädlicher Materialien und Energieträger sowie die Erhöhung des Holzproduktespeichers ermöglicht.

§ 40a (Befugnisse der zuständigen Behörde)

Die Möglichkeit, den **Holzeinschlag aus Gründen des „öffentlichen Interesses“** (d.h. insbesondere auch wegen der Klimaschutz- und Senkenfunktion, vgl. §§ 1, 9a) zu **verbieten**, stellt einen **unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum** dar und ist abzulehnen. Gegen die vorgesehenen Befugnisse der zuständigen Behörde (bspw. könnte sich das BMEL selbst zur zuständigen Behörde erklären) bestehen in Bezug auf das Eigentumsgrundrecht der Waldeigentümer aus Art. 14 GG grundsätzliche Bedenken. Es handelt sich bei den erwähnten

Gründen um unbestimmte Begriffe, die große Spielräume offenlassen und zu weit gefasst sind. Solche Einschlagsbeschränkungen könnten mit der Begründung erlassen werden, Klimaziele und eingegangene Verpflichtungen der LULUCF-Verordnung nur erfüllen zu können, wenn zur Kompensation nicht erreichter Einsparungsziele in den übrigen LULUCF-Teilsektoren (Acker, Grünland, Feuchtgebiete) der Holzeinschlag reduziert und der stehende Holzvorrat aufgestockt wird. Damit **würde die Bundesregierung das Verursacherprinzip umkehren** und den Wald zu einem „billigen Kohlenstoffspeicher“ umfunktionieren. **Eine Entschädigungsregelung findet sich nicht im Entwurf.**

§ 1 (Gesetzeszweck)

Der Gesetzeszweck wurde dahingehend angepasst, dass „in der Verantwortung für künftige Generationen“ der Wald vorrangig als „Ökosystem, wichtige natürliche Lebensgrundlage, Lebensraum ... und **natürlicher Kohlenstoffspeicher**“ erhalten werden soll. Der Wald als Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung, insbesondere im ländlichen Raum, wird erst an zweiter Position genannt. Zudem wurde die Sicherung der „**ordnungsgemäßen Bewirtschaftung**“ aus dem Gesetzeszweck **gestrichen**. Auch die Anforderung, den Wald zu mehr, findet sich nicht mehr im Normtext (obwohl in der Gesetzesbegründung (s. S. 34) eine entsprechende Erläuterung formuliert wurde). Der **Wandel von einem multifunktionalen Waldgesetz zu einem „Wald-Klimaschutzgesetz“** wird hier besonders deutlich. Im Zuge der Auslegung und Anwendung würden sich weitere, nicht akzeptable Einschränkungen der Bewirtschaftung und der Holznutzung mit fraglichen Auswirkungen ergeben.

Der Zweck des Gesetzes, „einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer herbeizuführen“, wird im weiteren Gesetzestext an keiner Stelle aufgegriffen. Der Gesetzentwurf schafft **zahlreiche neue Vorschriften und Einschränkungen, ein Ausgleich findet de facto nicht statt.**

§ 5 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Gleichwohl mit der Föderalismusreform 2006 die Rahmengesetzgebung abgeschafft wurde, rekuriert der Entwurf auf „Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung“. Ein solcher Gesetzgebungsauftrag an die Länder erscheint problematisch und wirft die Frage auf, ob dies rechtssystematisch zulässig ist. Nur noch die bereits im geltenden BWaldG zu findenden Regelungen im 2. Kapitel erlauben abweichende Regelungen seitens der Länder. **Alle im 2. Kapitel des Entwurfs („Erhaltung des Waldes“) aufgeführten neuen Regelungen (§§ 9a bis 14a: „Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes“, „Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung“, „Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes“ mit Kahlschlagsregelung, „Schutz des Waldbodens“, „Schutz des Wasserhaushalts“, „Komoot-Paragraf“, „Waldbrandschutz“) sind unmittelbar geltendes Recht für die Länder ohne Abweichungsmöglichkeit.**

§ 9a Absatz 1 (Verbot erheblicher Beeinträchtigungen der Ökosystemleistungen des Waldes)

Das **Verbot erheblicher Beeinträchtigungen** des Waldes und seiner Ökosystemleistungen („erheblich“ ist nach üblicher Definition alles, was nicht unerheblich ist) **betrifft potenziell jede forstliche Maßnahme**. Die Parallelvorschrift im BNatSchG (§ 14 I BNatSchG) für die „allgemeine Natur und Landschaft“ enthält in § 14 II BNatSchG eine Regelausnahme für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Ohne eine solche Regelausnahme erscheint § 9a Absatz 1 in jedem Fall **unverhältnismäßig und als eine unzumutbare Verschärfung der Rechtslage.**

§ 9a Absatz 2 (Beschreibung Ökosystemleistungen)

Die Auflistung der Ökosystemleistungen ist durch den Einschub „insbesondere“ nicht abschließend. Dies ist in Bezug auf den ergänzten § 12 (Erklärung zu Schutzwald), der nun auch auf Ökosystemleistungen rekurriert, von Bedeutung und **in seiner Tragweite kritisch zu hinterfragen**. In der Gesetzesbegründung wird hier erneut auf die in einem früheren Entwurf im Normtext zu findenden „Schutzgüter“ des Waldes wie das „Waldinnenklima“ abgehoben. D.h. von uns kritisierte Textpassagen eines früheren Normtextes werden damit durch die „Hintertür“ der aktuellen Gesetzesbegründung weiterverfolgt.

Insgesamt **mangelt es an einer klaren Systematik bzgl. der Begriffe „Funktionen“, „Ökosystemleistungen“ und „Schutzgüter“ des Waldes**. Während in § 1 (Gesetzeszweck) weiterhin, allerdings in dieser und damit gegenüber dem geltenden BWaldG veränderter Reihenfolge, die Begriffe Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion verwendet werden, führt § 9a den Begriff „Ökosystemleistungen“ ein und § 11c verweist unvermittelt auf „Schutzgüter“. Nur die Gesetzesbegründung erläutert den Begriff der „Schutzgüter“ mit einer nicht abschließenden Aufzählung („insbesondere“), die auf den Waldbestand, den Waldboden, die Biodiversität, den Wasserkörper und das Waldinnenklima verweist.

§ 9a Absatz 3 (Wald-Wild-Thematik)

Der Entwurf sieht vor, dass **lediglich die natürliche Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen** ermöglicht werden soll. Die Gefahr der Entmischung und des selektiven Verschwindens standortgerechter Baumarten würde dadurch zunehmen. Angesichts von 600.000 Hektar Schadfläche und fast 3 Mio. Hektar umzubauender Waldbestände muss i.d.R. auch die künstliche Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen möglich sein. Im Begründungstext wird den Ländern die Möglichkeit zugestanden, ergänzende „wildökologische Lebensraumgutachten“ zur Erfassung des Zustands der Verjüngung einzubeziehen.

§ 11a Absatz 1 (Wiederaufforstung)

Im Entwurf heißt es: „Die Wiederaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Bei der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden.“ Die identische Formulierung findet sich im vorhergehenden § 10a zur Erstaufforstung („Die Erstaufforstung soll...Bei der Erstaufforstung sind ...“).

Die Pflicht (Soll ist müssen, es sei denn, es liegt eine atypische Fallkonstellation vor) zur Verwendung von standortgerechten Forstpflanzen **überwiegend heimischer Arten** zur Erst- bzw. Wiederaufforstung stellt einen **verfassungswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht** dar und führt zu einer **Einschränkung der Verwendung klimaangepasster Baumarten**. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich heimische Baumarten die beste Möglichkeit zur Anpassung an den Klimawandel darstellen. Im Gegenteil: Durch den Klimawandel verändern sich die Standortbedingungen derart schnell, dass heimische Baumarten besonders auf weniger wasserversorgten Standorten kaum noch konkurrenzfähig sind und deshalb schon auf natürlichem Wege verdrängt werden. Viele schon vor Jahrhunderten in Deutschland eingebrachte Baumarten hingegen erweisen sich als klimaresilient, passen zu den heimischen Waldgesellschaften, ohne sie zu verdrängen und verjüngen sich natürlich mit guten ökologischen Wirkungen auf das Bodenleben, ohne invasiv zu sein. Darüber hinaus existiert bisher keine rechtsverbindliche Auflistung heimischer Baumarten. Im Begründungstext wird hervorgehoben, dass **diese Zielstellung bei der „künftigen Programmierung der Forstförderung zu berücksichtigen“** sei, so dass durch eine entsprechende Änderung der forstlichen Förderung die Klimaanpassung der Wälder eingeschränkt wird.

§ 11a Absatz 2 (Kahlschlag)

Der Entwurf sieht vor, dass **Kahlschläge über einem Hektar ohne Genehmigung verboten** werden (Bußgeldbewehrung bis zu 50.000 Euro). Die Unterscheidung eines Kahlschlags von einer flächigen Räumung von Kalamitätsflächen ist in der Formulierung nicht erkennbar. Es besteht daher die Gefahr, dass Kalamitätsflächen als „faktische Kahlschläge“ umgedeutet werden. Dadurch ergeben sich für die Waldbesitzer rechtliche Unsicherheiten bei der Räumung und Vorbereitung von Schadflächen für die Wiederaufforstung. Die **Handlungsmöglichkeiten** der Waldbesitzenden sowie der notwendige Waldumbau aus waldökologischen und Klimaschutzgründen werden **unverhältnismäßig eingeschränkt**.

In der Gesetzesbegründung wird darüber hinaus die „**Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 40 %**“ bei nicht gesicherter Verjüngung einem Kahlschlag gleichgestellt und festgelegt, dass angrenzende Kahlfächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen des gleichen Waldbesitzers mit eingerechnet werden. Die Ausnahmetatbestände (Holzeinschlagsmaßnahmen, die nicht als Kahlschlag anzusehen sind, wie bei gesicherter Verjüngung, zur Verkehrssicherung und zum Waldbrandschutz), finden sich jetzt im Vergleich zu einem früheren Entwurf nicht mehr im Normtext, sondern ebenfalls „nur“ in der Begründung. Dies schafft vor Ort ein **hohes Maß an Unsicherheit und ist für den Waldbesitzer nicht akzeptabel**. Kalamitätshiebe sind ebenfalls unter den genannten Ausnahmetatbeständen zu finden, allerdings müssen 5 % der Derbholzmasse auf der Fläche verbleiben.

Grundsätzlich ist auch zu kritisieren, dass **nicht unterschieden wird, ob der Kahlschlag nur formell oder auch materiell rechtswidrig erfolgte**. D.h. es ist offen, ob der Waldbesitzer gegen das Verbot verstößt, wenn er ohne notwendige Genehmigung einen Kahlschlag durchführt, obwohl die Genehmigung eigentlich erteilt werden könnte („formelle Illegalität“), oder handelt er „nur“ ordnungswidrig, wenn er für den Kahlschlag die dafür notwendige Genehmigung nicht bekommen hätte, auch wenn sie vorab beantragt worden wäre („materielle Illegalität“). **Für den Waldbesitzer ist damit schlicht nicht erkennbar, wann er künftig ordnungswidrig handelt**.

§ 11b (Schutz des Waldbodens)

Im Entwurf heißt es, dass der Waldbesitzer verpflichtet sei, „**Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen** zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstücks auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist“. **Eine Waldbehandlung und Holznutzung führt in diesem Sinne immer zu Bodenveränderungen** und könnte von daher vor dem Hintergrund dieser Formulierung eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Bodenschutz, wie er im Gesetz formuliert wird, ist in bewirtschafteten Wäldern daher nicht möglich. Es erfolgt zwar durch den Verweis auf die Verhältnismäßigkeit der Vorsorgepflicht hinsichtlich des Zwecks der Grundstücknutzung eine Einschränkung, die aber in der Praxis eine erhebliche **Rechtsunsicherheit** bedeuten würde. Die Formulierung einer Vorsorgepflicht heißt, dass der Waldbesitzer **alternative Bewirtschaftungsverfahren und -techniken zu prüfen hat**. Offen ist, ob in der Praxis hierüber ein Nachweis zu führen ist, was zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie führen würde. Aus Sicht der Waldbesitzer wird damit ein **weiterer Eingriff in das Eigentum** formuliert und eine Doppelregelung mit Blick auf das Bodenschutzgesetz geschaffen.

Die Vorsorgepflicht bezieht sich nicht nur auf das Befahren des Bodens, sondern auch auf die **Einbringung von Fremdmaterialien**. Hier wird unpassenderweise die **Bodenschutzkalkung** genannt, die allerdings eine weitere Versauerung der Böden abpuffert und damit gerade im Sinne des Gesetzes eine Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen darstellt.

§ 11c (Schutz des Wasserhaushalts)

Der Entwurf sieht vor, bei erheblicher Beeinträchtigung des Waldes oder der Ökosystemleistungen die **Entwässerung zu untersagen**. Sogar eine Forderung nach Rückbau bestehender Entwässerungsinfrastruktur wäre durch die Formulierung gedeckt. Eine **Zumutbarkeitseinschränkung im Sinne des Waldbesitzers** („... sofern dies erforderlich und mit zumutbarem Aufwand möglich ist...“) findet sich **nur in der Begründung**.

Eine fehlende Entwässerung kann zum **Absterben von Waldbeständen** und damit deren Entwertung führen. Darüber hinaus werden **Wege zum Holzabtransport** auf Dauer in etlichen Regionen **nicht mehr befahrbar** sein. In Summe drohen bei vermeintlicher Gefährdung des Wasserhaushaltes **weitere Einschränkungen der Bewirtschaftung**. Auch hier ergibt sich eine Doppelregulierung im Zusammenhang mit dem Wasserhaushaltsgesetz, die zu Rechtsunsicherheit für die Praktiker führt.

§ 12 (Schutzwald)

Der Gesetztext soll dahingehend erweitert werden, dass künftig **Schutzwald auch zum Erhalt oder zur Verbesserung von Ökosystemleistungen** erklärt werden kann. Die Folge wären zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen, die abzulehnen sind.

§ 14a (Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald)

Das Recht zum Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung sowie des Radfahrens und Reitens auf Wegen ist ein **Eingriff in das Eigentumsrecht**, den der Gesetzgeber dem Waldeigentümer **entschädigungslos** abverlangt. Im Gegenzug hat der Staat die Waldeigentümer vor Übergriffen zu schützen, die über dieses Betretungsrecht hinausgehen. Statt den Waldeigentümer wirksam vor illegalen Trails und digitaler Werbung für solche Wege zu schützen, überträgt er diese Staatsaufgabe auch noch dem Waldeigentümer. **Gefordert werden Nachweis und Begründung durch den Waldbesitzer**, eine digitale Route in bisher weg- oder pfadlosen Waldflächen durch den Anbieter der digitalen Plattform entfernen zu lassen. In der ansonsten sehr ausführlichen Gesetzesbegründung findet sich allerdings kein Hinweis darauf, wie dieser Nachweis zu führen ist. Die in der Regelung formulierte **Beweislastumkehr baut sehr hohe Hürden für den Waldbesitzer** auf und wird zu **keiner Verbesserung der Situation im Wald** führen. Abwehransprüche der Waldbesitzer werden ins Leere laufen, da die digitalen Plattformen wie Komoot oder Outdooractive regelmäßig auf die Nutzung von Open Data verweisen, für die es keine Ansprechpartner gibt. Eine Unterbindung des insbesondere für die Biodiversität schädlichen illegalen digitalen Wegebbaus wird so nicht erreicht – im Gegenteil: **Der illegale digitale Wegebau und damit der Eingriff in das Eigentum werden durch die Hintertür legitimiert**.

§ 14b (Waldbrandschutz)

„Vorbeugender Waldbrandschutz obliegt auch dem Waldbesitzer“, so der Entwurf. Dabei soll der Waldbesitzer **Waldbrandrisiken auch im Rahmen standörtlich, waldbaulich und forstbetrieblich verfügbarer Möglichkeiten geringhalten** und vermindern. Lt. Gesetzesbegründung umfasst der Begriff „Waldbesitzer“ auch „vom Waldbesitzer z.B. mit Waldarbeiten beauftragte Personen“. **Hier stellt sich die Frage, wie der Waldbesitzer in dieser Hinsicht z.B. Lohnunternehmer anweisen und überwachen soll**.

Insgesamt führt die Regelung zu einer **weder tragbaren noch zumutbaren Erhöhung der Sorgfaltspflicht für Waldbesitzer**. Die Vorsorgekosten für Waldflächen werden durch die Erhöhung der Sorgfaltspflicht unverhältnismäßig steigen – dies angesichts ohnehin bereits erheblich gestiegener Grundlasten des Waldbesitzers wie Grundsteuer, Beiträge an die Unfallversicherung sowie die Wasser- und Bodenverbände. Statt einer Hilfestellung für den Waldbesitzer wäre eine **unfaire Aufgabenübertragung** die Folge, wobei die Lastenteilung auf weitere Betreiber von Anlagen und Einrichtungen die zunehmende Verantwortung für den

Waldbesitzer kaum reduziert. Das freie Betretungsrecht ist auch deshalb eine Belastung des Privateigentums an Wald, weil die Mehrzahl der Waldbrände (70-90 %) von Waldbesuchern verursacht wird, die dann i.d.R. nicht belangt werden können. **Daher erfordert es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass bei dem sozialisierten Nutzen (Betreten) das Risiko (Waldbrand) nicht privatisiert wird.** Daher müsste der Staat dem Waldbesitzer subsidiär (wenn er anderweitig nicht Ersatz erlangen kann) ein Großteil des Schadens eines Waldbrandes ersetzen (so bspw. die Thüringer Regelung, Ersatz von 75 % des Schadens).

§ 37 Absatz 2 (Aufgabenkatalog Forstwirtschaftliche Vereinigung)

Das Aufgabenfeld der Vereinigungen ist in § 37 BWaldG fixiert, wird jedoch in widersinniger Weise eingeschränkt. Die im Entwurf nun aufgeführte **Ergänzung** („Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben der Mitglieder“) des Aufgabenkatalogs ist **nicht ausreichend für eine Verbesserung der Betreuung des Kleinprivatwaldes.** Hier fordern die Waldbesitzer seit langem, den **Aufgabenkatalog (Abs. 2, Satz 1) durch den Ersatz des „nur“ durch „insbesondere“ zu öffnen.** Folgender Satz sollte nach der Aufzählung der möglichen Aufgaben ergänzt werden: „Die Forstwirtschaftliche Vereinigung kann weitere Dienstleistungen für die Mitglieds-Forstbetriebsgemeinschaften übernehmen, wenn sie von ihren Mitgliedern für die Übernahme dieser Dienstleistungen beauftragt worden ist.“ Wichtig für die Forstbetriebsgemeinschaften, die oft ehrenamtlich geführt werden und selbst nicht alle Aufgaben abdecken können, ist eine **professionelle Dachstruktur.** Diese Aufgabe können die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen wahrnehmen, in denen sich Forstbetriebsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 41 Absatz 6 (Förderung)

Der Entwurf sieht vor, dass der Bund nach Maßgabe der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel die Forstwirtschaft über Förderprogramme im Rahmen seiner Zuständigkeit unterstützt, **insbesondere für den Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung im Wald und den Biodiversitätserhalt im Wald.** Angesichts einer ggf. weiterhin angespannten Haushaltssituation des Bundes ist zu befürchten, dass die **forstliche Förderung de facto auf die Bereiche Klimaschutz und der Biodiversität verengt wird.** Es fehlen Verweise auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und auf die Förderung der Holzproduktion. Auch hier ist erneut eine **Fokussierung auf die Schutzfunktion des Waldes** zu konstatieren, die aus volkswirtschaftlicher Sicht wie auch aus Sicht der Waldbesitzenden inakzeptabel ist.

§ 44 (Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes)

Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt für den Staatswald eine **besondere Gemeinwohlverpflichtung** vor. Daraus leitet der Gesetzgeber ab, dass Staatswald im Sinne der ersten beiden Kapitel des BWaldG „vorbildlich“ zu bewirtschaften sei. **Per Gesetz wird dem Staatswald also eine Vorbildrolle vorgeschrieben.** Vorbild bedeutet, es wird von allen privaten und kommunalen Waldeigentümern erwartet, dass sie dem Beispiel des Staatswaldes folgen. Die Forstgeschichte zeigt, dass Waldbauentscheidungen immer unter den Bedingungen der jeweiligen Zeit getroffen werden, das nachfolgende Ergebnis sich aber oft erst drei Generationen später als zukunftsfähige Lösung oder Fehleinschätzung erweist. Insofern ist eine vom Gesetzgeber vorgegebene **Vorbildrolle eine unangemessene Einschränkung der waldbaulichen Vielfalt.**

Der Entwurf sieht vor, dass im Staatswald in Bundeseigentum (Bundesforsten) 10 % der Fläche der **natürlichen Waldentwicklung** überlassen werden soll. Eine natürliche Waldentwicklung leistet nur einen allenfalls begrenzten Beitrag zum Klimaschutz. Mit dem Verzicht auf die Bindung von CO₂ in Holzprodukten und die Substitution klimaschädlicher Rohstoffe und Energieträger durch den Rohstoff Holz **bleibt ein großer Teil der Klimaschutzleistung des Waldes außen vor.**

Im gesamten Staatswald (Landesforsten) soll ein ausreichender Anteil von stehendem und liegendem Totholz, ein repräsentativer Anteil von Bäumen älter als 120 Jahre und ein angemessener Anteil von Biotopbäumen erhalten bleiben. Die **Erhöhung des Totholzanteils steht zumindest phasenweise im Widerspruch zur angestrebten Reduzierung des Waldbrandrisikos (s. § 14b)**. Darüber hinaus besteht perspektivisch das Risiko, dass Regelungen für den Staatswald in einem nächsten gesetzgeberischen Schritt auf den Privat- und Kommunalwald übertragen werden könnten.

Hinsichtlich der Textstruktur wirkt dieser **Paragraf im Entwurf wie ein Fremdkörper**, da er im 4. Kapitel „Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht“ verortet ist. Dies erscheint als handwerkliche Schwäche des Entwurfs.

Keine Neuregelung der Verkehrssicherungspflicht

Der Entwurf führt nicht zur notwendigen Entlastung der Waldbesitzenden in ihrer Verkehrssicherungspflicht. Durch gestiegene Besucherströme, zunehmenden Straßenverkehr und den Ausbau von Infrastrukturen **nimmt die Belastung der Waldbesitzenden durch die Verkehrssicherungspflicht** an straßen-, schienen- und trassenbegleitenden Waldrändern **ständig zu**. Des Weiteren steigen die Lasten aus der Verkehrssicherung infolge der Klimakrise und der extremen Witterungsbedingungen durch die Destabilisierung der Bestände zusätzlich deutlich. **Die Allgemeinheit sollte haftungsseitig mehr in die Verantwortung genommen werden**, denn die Öffnung des Waldes zum Zweck der Erholung wie auch die Zerschneidung von Wäldern aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen liegen vorrangig im Interesse der Gesellschaft. Die Waldbesitzenden sollten zu einem großen Teil von der Pflicht zur Verkehrssicherung entbunden werden.